

RS Lvwg 2014/6/26 KLVwG- 1060/6/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.2014

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

26.06.2014

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO §38 Abs5

StVO §99 Abs3 lit.a

VStG §45 Abs1 Z1

1. VStG § 45 heute
2. VStG § 45 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 45 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 45 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013

Rechtssatz

Kann nicht mit strafrechtlich gebotener Sicherheit festgestellt werden, dass die Verkehrslichtsignalanlage zum Zeitpunkt, als die Beschwerdeführerin mit ihrem Kraftfahrzeug die Haltelinie überfahren hat und in die Kreuzung eingefahren ist, bereits rotes Licht ausgestrahlt hat, so macht sich die Beschwerdeführerin nicht gemäß § 38 Abs 5 iVm § 99 Abs 3 lit.a StVO verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Für die Beurteilung der Frage, ob ein Kraftfahrzeug bei Rotlicht in die Kreuzung eingefahren ist wesentlich, dass der anzeigende Beamte ausreichende Sicht auf die Verkehrslichtsignalanlage gehabt hat, als der PKW in die Kreuzung eingefahren ist. Kann nicht mit strafrechtlich gebotener Sicherheit festgestellt werden, dass die Verkehrslichtsignalanlage zum Zeitpunkt, als die Beschwerdeführerin mit ihrem Kraftfahrzeug die Haltelinie überfahren hat und in die Kreuzung eingefahren ist, bereits rotes Licht ausgestrahlt hat, so macht sich die Beschwerdeführerin nicht gemäß Paragraph 38, Absatz 5, in Verbindung mit Paragraph 99, Absatz 3, Litera a, StVO verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Für die Beurteilung der Frage, ob ein Kraftfahrzeug bei Rotlicht in die Kreuzung eingefahren ist wesentlich, dass der anzeigende Beamte ausreichende Sicht auf die Verkehrslichtsignalanlage gehabt hat, als der PKW in die Kreuzung eingefahren ist.

Schlagworte

Verkehrslichtsignalanlage, Rotlicht, Haltelinie, Kreuzung, Polizeibeamter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGKA:2014:KLVwG.1060.6.2014

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Kärnten LVwg Kärnten, <http://www.lvwg.ktn.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at